Zeitschrift: Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung
Herausgeber: Rosa
Band: - (2008)
Heft: 36

Artikel: Die Produktion von Geschlechtskörpern im Rechtsdiskurs
Autor: Cottier, Michelle
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-631376

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Produktion von Geschlechtskörpern im Rechtsdiskurs

von Michelle Cottier

Die Legal Gender Studies untersuchen, wie das Recht bei der Herstellung individueller Geschlechtsidentitäten und Körperpraxen mitwirkt. Das Beispiel der Rechtsprechung zur «Transsexualität» zeigt, wie das Recht in Zusammenarbeit mit der Medizin zuweilen ganz direkt auf Geschlechtskörper einzuwirken versucht.

Die gegenseitige Konstruktion von Geschlecht und Recht

In der Geschlechterforschung hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Forschungsperspektive durchgesetzt, die Geschlecht als soziale Konstruktion betrachtet. Dies bedeutet, dass Geschlecht – und zwar sowohl in seinen körperlichen wie auch in seinen sozialen Komponenten – nicht einfach als eine von der Natur vorgegebene Eigenschaft, sondern als ein soziales Phänomen betrachtet wird, das durch gesellschaftliche Praxen, Normen und Diskurse hervorgebracht und geformt wird.

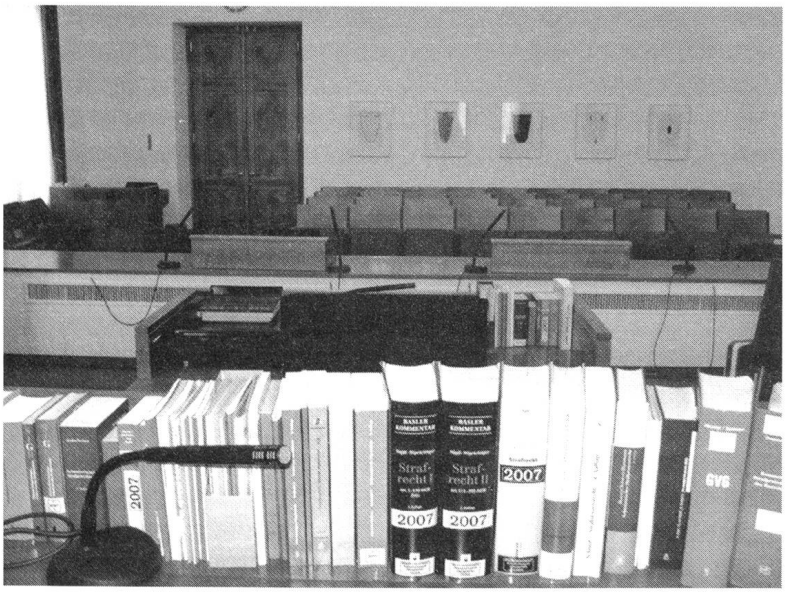

Hier wird Geschlecht gemacht.

In den Legal Gender Studies, den rechtlichen Geschlechterstudien, hat die Konstruktionsperspektive auf Geschlecht auch eine neue Sichtweise der Wirkung von Recht bewirkt. Carol Smart beschreibt die Entwicklung der kritischen Beschäftigung mit Recht und Geschlecht als eine von der Analyse «Das Recht ist sexistisch (*law is sexist*)» über die Feststellung «Das Recht ist männlich (*law is male*)» bis hin zur Einsicht «Das Recht ist vergeschlechtlicht (*law is gendered*)».[1] Ältere Ansätze fokussierten also auf aktive und offene Benachteiligungen von Frauen, oder auf die Orientierung des Rechts auf eine männliche Norm. Neuere Ansätze machen nun gewissermassen einen Schritt zurück und gehen nicht mehr von den bereits bestehenden Gruppen der Männer und Frauen aus, sondern fragen danach, wie das Recht dabei mitwirkt, dass genau diese Geschlechterpolarität entsteht und aufrechterhalten wird.

Geschlechtskörper als Effekte von Recht?

Wie ist nun diese produktive Wirkungsweise von Recht zu denken und zu erforschen?

Der hier vertretene Ansatz orientiert sich an einer an Michel Foucaults Machtanalyse anschliessenden Konzeption von Recht: In dieser Sichtweise wird das Recht von einer Vielzahl von Diskursen geprägt, wozu auch der dominante Geschlechterdiskurs gehört. Diskurse können publizierten rechtlichen Texten wie der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Rechtslehre (*law in books*) genauso wie der unpublizierten oder nicht verschriftlichten Praxis (*law in action*), etwa den Interaktionen in einer Gerichtsverhandlung, entnommen werden. Menschen werden im Recht durch Diskurse normalisiert, zensiert und diszipliniert. Diskurse haben dabei eine produktive Wirkungsweise, indem sie geschlechtliche Subjektivitäten und Identitäten hervorbringen.[2]

Dabei bezieht sich diese Wirkung von Diskursen im Recht keineswegs nur auf Aspekte von Geschlecht, die gemeinhin mit *gender*, also soziales Geschlecht, umschrieben werden. Die Wirkung rechtlicher Regulierungen auf individuelle *Körper*praxen ist eine hoch komplexe Angelegenheit, deren Erforschung eigentlich nur durch eine Kombination der Untersuchung von Rechtstexten mit Methoden empirischer Sozialforschung, etwa Interviews oder Beobachtungen, möglich ist. Trotzdem kann bereits die

Analyse des *law in books* Hinweise auf mögliche Effekte von Recht in Bezug auf Geschlechtskörper geben. Besonders deutlich wird dies im Folgenden anhand des Beispiels des rechtlichen Umgangs mit Transsexualität.

Transsexualität als medizinische Diagnose

Die Transsexualität ist zunächst einmal eine medizinische Diagnose. Gemäss der internationalen Klassifikation der Krankheiten, ICD-10 (F64.0), ist Transsexualität eine psychische Störung, die folgendermassen umschrieben wird: «Der Wunsch, als Angehöriger des anderen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden. Dieser geht meist mit Unbehagen oder dem Gefühl der Nichtzugehörigkeit zum eigenen anatomischen Geschlecht einher. Es besteht der Wunsch nach chirurgischer und hormoneller Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht soweit wie möglich anzugleichen.»

Eher ungewöhnlich erscheint doch, dass die Umschreibung einer psychischen Störung den Wunsch nach einer chirurgischen und hormonellen Behandlung umfasst, die dann wiederum Teil der Therapie bildet. Die Behandlung legitimiert sich selbst, indem sie dem tief gefühlten Wunsch von Menschen entspricht, die im «falschen Geschlecht» leben. Der Soziologe Stefan Hirschauer ist in seiner Untersuchung zur Entstehung der Transsexualität denn auch zum Schluss gekommen, dass «Transsexualität vor allem durch die Medizin selbst hervorgebracht wird».[3] Der individuelle Wunsch nach einer hormonellen Behandlung und einer operativen Anpassung kann zumindest teilweise als Effekt von medizinischen Diskursen verstanden werden. Nicht unwesentlichen Anteil an dieser «sozialen Konstruktion der Transsexualität»[4] hat aber auch das Recht.

Zweigeschlechtlichkeit als rechtliches Diktat

Die Schweiz kennt im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern kein eigenes Gesetz über die Transsexualität. Vielmehr hat die Rechtsprechung seit den 1940er-Jahren die Voraussetzungen entwickelt, die dafür notwendig sind, rechtlich das Geschlecht wechseln zu können.[5]

Zu Beginn der Rechtsprechung war noch weitgehend offen, welche Voraussetzungen Gesuchstellende für einen rechtlichen Geschlechtswechsel erfüllen mussten. So hatte im Jahr 1951 das Zivilgericht Basel-Stadt ein Begehren einer

«Wenn der Mann ein Kind gebären würde...»

im Geburtsregister als Frau eingetragenen A.Z. zu beurteilen, sie sei als Mann einzutragen, da sie trotz ihres weiblichen Körpers in jeder Hinsicht als Mann empfinde.

Das Gericht selbst schildert die Klägerin so: «Die Klägerin steht ausgesprochen zwischen den Geschlechtern. Wohl hat sie ihre Brüste amputieren lassen, es aber abgelehnt, sich einer Maskulinisierungsoperation zu unterziehen. Dies zeigt, dass sie nicht um jeden Preis dem männlichen Geschlecht angehören will. Sie wirkt auch nicht als Mann, trotz dem Herrenanzug, den Männerschuhen, der ausgesprochen männlichen Haartracht und den eher groben Händen. Ihre Gesichtszüge sind für einen 29-Jährigen Mann zu weich und ihre Haltung ist zu unbestimmt, als dass sie als männlich wirken könnte. Auch ihre Stimme ist nicht die eines Mannes oder eines Jünglings.»[6]

Das Problem ist aus Sicht des Rechts weniger, dass A.Z. zum Mann werden möchte, als vielmehr dass ihr Geschlechtskörper diesen Wechsel nicht erlaubt. Das Zivilstandsamt, das zu einer Stellungnahme vor Gericht eingeladen ist, bemängelt denn auch die Weigerung von A.Z. zur Entfernung der weiblichen «Unterleibsorgane» und weist auf die «groteske Situation» hin, «wenn der zum Mann erklärte Mensch ein Kind gebären würde». Das Gericht lehnt daraufhin das Gesuch um eine Änderung des rechtlichen Geschlechts ab. Die Einwirkung des Rechts auf das Individuum erscheint in diesem Fall als eine sehr direkte: Zehn Jahre später beantragt A.Z. wiederum die Eintragung als Mann und hat Erfolg mit ihrem Begehren. Sie hat sich inzwischen die die Geschlechterordnung bedrohenden weiblichen Geschlechtsorgane entfernen lassen.[7]

Öffnung durch Rezeption von Gender Studies?

Noch heute, über 50 Jahre nach dem Basler Entscheid im Fall «A.Z.», ist in der Schweiz ein rechtlicher Geschlechtswechsel nur zu haben, wenn der Nachweis über die Fortpflanzungsfähigkeit im Ursprungsgeschlecht erbracht wird. Das Transgender-Recht ist aber international in Bewegung. Grossbritannien, Finnland, Schweden und Spanien sehen schon heute vor, dass das Geschlecht rechtlich auch ohne operative Geschlechtsumwandlung geändert werden kann. Es ist zu vermuten, dass diese internationale Entwicklung, die auch vor der Schweiz nicht wird Halt machen können, nicht unwesentlich von der im Rahmen der Gender Studies entwickelten Einsicht in den Konstruktionscharakter von Geschlecht beeinflusst ist. Ein Hinweis auf die Rezeption neuerer Geschlechtertheorie ist beispielsweise in einem neueren Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu finden.[8]

Darin nimmt das Gericht die Kritik auf am indirekten Zwang zum operativen Eingriff, der auch durch das deutsche Transsexuellenrecht ausgeübt wird. So hatte die deutsche Gesellschaft für Sexualwissenschaften in einer Stellungnahme zum Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht festgehalten, dass heute die Annahme, dass alle Transsexuellen eine körperliche Geschlechtsumwandlung wünschen, nicht mehr haltbar sei. Die Fachwelt betrachte heute den Geschlechtswechsel nicht nur dann als «gelungen», wenn alle verfügbaren medizinischen Möglichkeiten der Angleichung des Körpers an das Wunschgeschlecht ausgeschöpft sind. Als erfolgreich gelte der Geschlechtswechsel, wenn die betroffene Person die (konstante) Erfahrung macht, im Wunschgeschlecht angekommen zu sein und in diesem anerkannt zu werden.

Die sexualwissenschaftliche Expertenmeinung weist auf Verschiebungen innerhalb der die «Störungen der Geschlechtsidentität» behandelnden Wissenschaften hin, die vermutlich massgeblich durch die wissenschaftliche Debatte um die Konstruktion von Geschlecht informiert ist. Sie ist aber nach wie vor einem Schema verpflichtet, das die Zuordnung im bipolaren System «männlich-weiblich» verlangt. Eine konsequente Umsetzung der Einsichten der Gender Studies würde dagegen bedeuten, ein Recht auf Geschlechtsidentität zu schaffen, im Sinne einer echten Geschlechtsfreiheit, die auch die Wahl von Geschlechtsidentitäten jenseits der Mann-Frau-Dichotomie möglich machen würde.[9]

Anmerkungen

[1] Smart, Carol, The Woman of Legal Discourse, S. 31 ff., in: Social & Legal Studies, 1992, S. 29–44.

[2] Foucault, Michel, Das Subjekt und die Macht, in: Dreyfus Hubert L., Rabinow Paul, Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Frankfurt a.M. 1987, S. 241 ff.; Maihofer, Andrea, Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz, Frankfurt a.M. 1995, S. 82.

[3] Hirschauer, Stefan, Die soziale Konstruktion der Transsexualität, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1999, S. 9.

[4] Vgl. Anm. 3.

[5] Zum Ganzen vgl. eingehend Büchler, Andrea, Cottier, Michelle, Transsexualität und Recht. Oder: Das falsche Geschlecht. Über die Inkongruenz biologischer, sozialer und rechtlicher Geschlechterkategorisierungen, FamPra.ch 2002, S. 20–47; Büchler, Andrea, Cottier, Michelle, Intersexualität, Transsexualität und das Recht. Geschlechtsfreiheit und körperliche Integrität als Eckpfeiler einer neuen Konzeption, Freiburger FrauenStudien 17/2005, S. 115–140.

[6] Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 19. Oktober 1951, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1952, S. 316.

[7] Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 27. Juni 1961, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1961, S. 418.

[8] Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 6.12.2005, 1 BvL 3/03, in: FamPra.ch 2006, S. 405407 (mit Anmerkungen von Michelle Cottier).

[9] Vgl. Büchler, Cottier (wie Anm. 5).

Autorin

Michelle Cottier ist zur Zeit Lehrbeauftragte für Legal Gender Studies, Rechtssoziologie und Familienrecht an den Universitäten Basel und Luzern, arbeitet gemeinsam mit Prof. Andrea Büchler von der Universität Zürich an einer vom SNF geförderten kommentierten Quellensammlung zur Einführung in die Legal Gender Studies.
Michelle.Cottier@unibas.ch